

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der PALI Meat B.V. mit Sitz in Oss
(hinterlegt bei der Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 16053774)

Artikel 1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote der PALI Meat B.V. mit Sitz in Oss (im Folgenden „PALI Meat“) sowie für das Zustandekommen, den Inhalt und die Erfüllung aller Verträge, die zwischen PALI Meat und ihrem Vertragspartner (im Folgenden „Gegenpartei“) im Rahmen der unten genannten Aktivitäten geschlossen werden. PALI Meat ist im Großhandel (Verkauf) von Schweinehalbfertigprodukten und Fleischprodukten, sowohl national als auch international, im weitesten Sinne des Wortes, im Folgenden auch als die „Arbeiten“ und die „Produkte“ bezeichnet, tätig.
2. Die Gegenpartei, die zuvor Verträge mit PALI Meat geschlossen hat, erklärt sich stillschweigend mit der Anwendbarkeit dieser Bedingungen auf spätere Verträge zwischen ihr und PALI Meat einverstanden.
3. Unter „Gegenpartei“ wird in diesen Bedingungen verstanden: jede (juristische) Person, die mit PALI Meat einen Vertrag in Bezug auf die Arbeiten geschlossen hat (oder schließen möchte) und darüber hinaus ihr(e) Vertreter, Bevollmächtigten, Rechtsnachfolger und Erben.
4. Die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei bleiben in Kraft, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den beiden Bedingungen haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PALI Meat jederzeit Vorrang, auch wenn der Vorrang anderweitig bedungen wurde. Allgemeine (Einkaufs-)Bedingungen der Gegenpartei gelten nur dann, wenn ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass sie unter Ausschluss dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Vertrag zwischen den Parteien Anwendung finden.
5. Für den Fall, dass das Gericht festgestellt hat, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unangemessen belastend sind, muss die betreffende Bestimmung im Lichte der anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen so ausgelegt werden, dass sich PALI Meat gegenüber der Gegenpartei in angemessener Weise auf die Bestimmung berufen kann. Der Umstand, dass das Gericht festgestellt hat, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unangemessen belastend sind, hat keinen Einfluss auf die Wirkung der anderen Bestimmungen.
6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Website von PALI Meat einsehbar.

Artikel 2 Angebot und Annahme

1. Alle Angebote von PALI Meat in Bezug auf ihre Arbeiten, in welcher Form auch immer, sind unverbindlich und können von PALI Meat innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Mitteilung über die Annahme ihres Angebots widerrufen, zurückgezogen oder geändert werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
2. Ein Angebot von PALI Meat ist fünfzehn (15) Tage nach seinem Datum gültig, es sei denn, mit dem Angebot wird eine andere Gültigkeitsdauer angegeben oder die Gültigkeitsdauer wurde von PALI Meat vor ihrem Ablauf schriftlich verlängert.
3. Wurde ein Angebot von PALI Meat unterbreitet, kommt ein Vertrag zwischen PALI Meat und der Gegenpartei zustande, indem die Gegenpartei das Angebot von PALI Meat annimmt oder indem PALI Meat die Arbeiten (Vertrag) im Namen der Gegenpartei ausführt. Nur das Angebot von PALI Meat oder die Rechnung für die Ausführung der Arbeiten (Vertrag) gilt als korrekte Wiedergabe des Inhalts des Vertrags.
4. Wenn kein Angebot von PALI Meat unterbreitet wird, kommt ein Vertrag zwischen den Parteien erst durch die schriftliche Annahme durch PALI Meat oder die Ausführung der Arbeiten (Vertrag) im Namen der Gegenpartei zustande. Nur die schriftliche Annahme der Arbeiten (Vertrag) durch PALI Meat oder die Rechnung für die Ausführung des Vertrags gilt als korrekte Wiedergabe des Inhalts des Vertrags.
5. Fehler in einem Angebot sind für PALI Meat nicht bindend.
6. Das Senden von Angebote und/oder (anderen) Unterlagen durch die Gegenpartei verpflichtet PALI Meat niemals zur Annahme einer Vereinbarung, es sei denn, dies ist ausdrücklich und schriftlich von PALI Meat bestätigt worden.
7. Änderungen und/oder Ergänzungen eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags sind nur dann gültig, wenn diese Änderungen und/oder Ergänzungen von PALI Meat und der Gegenpartei schriftlich und eindeutig akzeptiert wurden.

Artikel 3 Vertrag(serfüllung)

1. PALI Meat führt die Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen aus und sorgt dafür, dass die Produkte den üblichen Qualitätsanforderungen sowie den Sicherheits- und Hygieneanforderungen entsprechen. PALI Meat ist zertifiziert, und die aktuellen Zertifikate sind auf seiner Website einsehbar.

2. PALI Meat ist berechtigt, wenn sie dies für die ordnungsgemäße Durchführung Ihrer Arbeiten für wünschenswert oder notwendig hält, und falls erforderlich nach Rücksprache mit der Gegenpartei, Dritte mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen.
3. Die Arbeiten werden in gegenseitiger Absprache zwischen PALI Meat und der Gegenpartei durchgeführt, die Art und Weise der Durchführung wird jedoch von PALI Meat bestimmt, es sei denn, dies widerspricht der Redlichkeit und Billigkeit oder ist anderweitig vereinbart.
4. Im Falle eines Mangels an den Arbeiten ist PALI Meat berechtigt, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, ohne schadenersatzpflichtig zu sein und/oder ohne dass die Gegenpartei berechtigt ist, die Arbeiten zu beenden und/oder den Vertrag aufzulösen (bzw. auflösen zu lassen), dies alles unter Wahrung der Redlichkeit und Billigkeit.
5. Wünscht die Gegenpartei, dass PALI Meat im Rahmen der Arbeiten zusätzliche Arbeiten durchführt und/oder zusätzliche Produkte liefert, ist sie verpflichtet, dies PALI Meat schriftlich mitzuteilen. PALI Meat ist jederzeit berechtigt, zusätzliche Arbeiten/Lieferungen abzulehnen.
6. Bei Vorliegen besonderer Umstände, beispielsweise Schweinepest, veterinärmedizinische Einschränkungen und Mangel an Schweinefleisch, ist PALI Meat berechtigt, die Arbeiten in Teilen und zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt auszuführen, sofern der Vertrag zwischen den Parteien dies zulässt und unter Beachtung der Redlichkeit und Billigkeit.
7. PALI Meat nimmt die Dienste eines Kreditversicherers in Anspruch. Stellt dieser Kreditversicherer besondere Anforderungen an die von PALI Meat für ihre Gegenpartei(en) auszuführenden Arbeiten, so werden diese der Gegenpartei von PALI Meat auferlegt, es sei denn, dies widerspricht der Redlichkeit und Billigkeit.
8. Alle Kosten, die aufgrund von Umständen entstehen, die PALI Meat beim Abschluss des Vertrags vernünftigerweise nicht berücksichtigen musste, gehen zulasten der Gegenpartei.
9. Im Rahmen der Ausführung der Arbeiten garantiert die Gegenpartei die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Daten und Informationen, die von ihr oder in ihrem Namen PALI Meat zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 4: Lieferung und Transport

1. Die Lieferung (und der Transport) der Produkte durch PALI Meat an die Gegenpartei erfolgt in der Regel entweder durch PALI Meat selbst oder durch Dritte.
2. Der Transport der Produkte in den Niederlanden erfolgt an die Adresse der Gegenpartei, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Produkte gelten als geliefert, wenn sie in den Räumlichkeiten der Gegenpartei eingetroffen sind. Von diesem Zeitpunkt an gehen die Produkte auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei. Holt die Gegenpartei die Produkte selbst ab, gelten sie als bereits geliefert, wenn sie das Gelände von PALI Meat verlassen.
3. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen der Produkte gelten die Incoterms 2020.
4. PALI Meat kann im Sinne von Absatz 1 und 2 die von der Gegenpartei angegebene Adresse als gültige Adresse betrachten, bis die Gegenpartei PALI Meat schriftlich eine neue Adresse mitgeteilt hat. Die Gegenpartei ist verpflichtet, das Schweinefleisch an dieser Adresse und zu der von PALI Meat angegebenen Zeit abzunehmen.
5. Die Gegenpartei kümmert sich um Zoll- und andere Formalitäten (Genehmigungen) im Bestimmungsland.

Artikel 5: Lieferfristen

1. Die (Liefer-)Fristen, die PALI Meat der Gegenpartei mitteilt, wurden nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der ihr zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Informationen festgelegt und werden von PALI Meat so weit wie möglich eingehalten. PALI Meat gerät durch die Überschreitung einer Frist nicht in Verzug, und die Gegenpartei kann aus der bloßen Tatsache der Überschreitung einer von PALI Meat festgelegten Frist nicht das Recht ableiten, die Arbeiten ganz oder teilweise zu beenden oder den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.
2. Falls die Gegenpartei die von PALI Meat im Rahmen der Arbeiten verlangten Informationen und/oder Verpflichtungen nicht rechtzeitig, fehlerhaft, unzureichend oder unangemessen erteilt oder erfüllt, kann dies auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei den vereinbarten Termin, den Beginn und/oder die Dauer der (Ausführung der) Arbeiten beeinträchtigen. Die dadurch verursachten Mehrkosten sind PALI Meat von der Gegenpartei zu erstatten. Die Gegenpartei ist verpflichtet, PALI Meat über alle Ereignisse und Umstände zu informieren, die für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Ereignisse und Umstände, die erst nach Abschluss des Vertrags bekannt werden.

Artikel 6: Preis und Preiserhöhung

1. Die von PALI Meat für die Arbeiten berechneten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, andere vom Staat erhobene Abgaben und andere Gelder, die Dritten geschuldet werden, sofern nicht schriftlich anders angegeben. Wenn die Höhe der Mehrwertsteuer von der Regierung geändert wird, gelten die geänderten neuen Sätze.
2. Die Gegenpartei ist verpflichtet, PALI Meat eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.
3. Wenn in der Zeit zwischen dem Datum des Angebots oder der Offerte und dem Datum der Ausführung der Arbeiten eine Erhöhung der Selbstkosten stattfindet, beispielsweise, aber nicht ausschließlich, infolge von staatlichen Maßnahmen, Einfuhrzöllen usw., oder, im Falle von Ratenzahlungen, eine Erhöhung der Selbstkosten während dieser Ratenzahlungen stattfindet, ist PALI Meat berechtigt, den der Gegenpartei in Rechnung zu stellenden Preis entsprechend zu erhöhen.
4. Wenn PALI Meat offensichtliche Rechenfehler beim Preis und/oder bei der Preiserhöhung gemacht hat, kann PALI Meat diese Fehler jederzeit berichtigen.
5. Alle von PALI Meat gehandhabten Preise sind in Euro angegeben, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

Artikel 7: Zahlung

1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die von PALI Meat an die Gegenpartei gesandte(n) Rechnung(en) innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto ohne Skonto und/oder Verrechnung zu zahlen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Wenn die Rechnung von der Gegenpartei nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht vollständig bezahlt wurde, ist die Gegenpartei in Verzug und schuldet ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Handelszinsen auf den unbezahlten Betrag, erhöht um 2 Prozentpunkte. Nach ordnungsgemäßer Inverzugsetzung durch PALI Meat und im Falle der Nichtzahlung schuldet die Gegenpartei PALI Meat auch die außergerichtlichen Kosten und Anwaltskosten, die auf 15 % der Hauptsumme festgesetzt werden.
3. PALI Meat hat Anspruch darauf, dass Zahlungen der Gegenpartei zunächst zur Begleichung der geschuldeten Zinsen und aller Forderungen gegen die Gegenpartei dienen, die sich aus Versäumnissen der Gegenpartei bei der Ausführung von Arbeiten (Verpflichtungen) aus dem Vertrag ergeben.
4. Vorbehaltlich des Gegenbeweises werden die Aufzeichnungen von PALI Meat als vollständiger Beweis dafür dienen, was die Gegenpartei ihr schuldet, aus welchem Grund auch immer.

Artikel 8: Annullierung und Änderung

1. PALI Meat behält sich das Recht vor, geringfügige Anpassungen an den Arbeiten vorzunehmen (wie im Angebot angegeben), ohne dass dadurch eine Schadensersatzpflicht entsteht und/oder ohne dass die Gegenpartei das Recht hat, die Arbeiten zu annullieren oder den betreffenden Vertrag aufzulösen (oder auflösen zu lassen). Dies wird beispielsweise der Fall sein, wenn die Lieferung aus veterinärmedizinischer Sicht vorübergehend nicht möglich ist und/oder bestimmte Sicherheits- und/oder Umweltvorschriften und/oder andere gesetzliche Bestimmungen (vorübergehend) nicht eingehalten werden können.
2. Die Gegenpartei ist nur dann berechtigt, die Arbeiten zu annullieren und/oder den betreffenden Vertrag aufzulösen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde oder wenn die Gegenpartei dies aus geltenden Vorschriften ableitet. Falls die Gegenpartei die Arbeiten (rechtsgültig) annulliert oder den betreffenden Vertrag auflöst, ist die Gegenpartei verpflichtet, gleichzeitig die Ausübung der im Rahmen des Vertrags gewährten Rechte zu beenden und PALI Meat die Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit dem Angebot und der Erstellung und Ausführung der Arbeiten entstanden sind.
3. Wenn eine Änderung oder Ergänzung der Arbeiten dazu führt, dass zusätzliche Arbeiten von PALI Meat ausgeführt werden, werden diese immer der Gegenpartei gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen in Rechnung gestellt. Wenn eine Änderung oder Ergänzung der Arbeit zu weniger Arbeit führt, kann dies zu einer Reduzierung des vereinbarten Preises führen, aber PALI Meat behält sich das Recht vor, der Gegenpartei die bereits entstandenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.
4. Die Gegenpartei akzeptiert, dass, wenn sich die Parteien auf eine Ergänzung oder Änderung der Arbeiten einigen, der Zeitpunkt der Fertigstellung dadurch beeinflusst werden kann. PALI Meat wird die Gegenpartei so bald wie möglich darüber informieren.
5. Falls die Gegenpartei PALI Meat um Änderungen und/oder Ergänzungen der Arbeiten bittet, wird PALI Meat dem entsprechen, sofern dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegt. PALI Meat kann niemals zur Einhaltung verpflichtet werden. PALI Meat wird diese Arbeiten, wenn möglich, durchführen. Die Gegenpartei muss PALI Meat schriftlich über alle Änderungen informieren.
6. Wenn die Gegenpartei nach dem Zustandekommen eines Vertrags die sich daraus ergebenden Arbeiten annullieren möchte, werden 10 % des vereinbarten Preises (ohne MwSt.) als Stornierungskosten in Rechnung gestellt,

unbeschadet des Rechts von PALI Meat, von der Gegenpartei zusätzlichen Schaden, einschließlich entgangenen Gewinns, zu fordern.

Artikel 9. Beendigung

1. Unbeschadet der Bestimmungen der anderen Artikel dieser Bedingungen gilt die Gegenpartei von Rechts wegen als in Verzug, wenn sie einer Verpflichtung, die sich für sie aus den Arbeiten (und dem betreffenden Vertrag) ergeben kann, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt, sowie im Falle des Konkurses, des Zahlungsaufschubs (sowie dessen Beantragung), der Liquidation ihres Unternehmens oder wenn das gesamte oder ein Teil des Vermögens der Gegenpartei gepfändet wird oder wurde und diese Pfändung nicht innerhalb absehbarer Zeit aufgehoben wird. Die Gegenpartei ist verpflichtet, PALI Meat unverzüglich über das Eintreten der in diesem Artikel genannten Ereignisse zu informieren.
In diesem Fall ist PALI Meat berechtigt, ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten nach Ermessen von PALI Meat die Ausführung der Arbeiten auszusetzen oder den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein, jedoch unbeschadet des Rechts von PALI Meat auf Schadenersatz für Schäden, die sich aus dem zurechenbaren Versäumnis und der Aussetzung oder Auflösung ergeben. In diesen Fällen wird jede Forderung, die PALI Meat gegen die Gegenpartei hat, sofort und vollständig fällig und zahlbar.
2. Die Bestimmungen des vorigen Absatzes über das Recht von PALI Meat, den Vertrag aufzulösen, finden keine Anwendung, wenn das Versäumnis diese Auflösung mit ihren Folgen aufgrund seiner besonderen Art oder geringen Bedeutung nicht rechtfertigt.
3. PALI Meat schuldet der Gegenpartei aufgrund der Beendigung der Arbeiten und der Aussetzung der Arbeiten (Verpflichtungen), die sich aus dem betreffenden Vertrag aufgrund der im vorigen Absatz genannten Ereignisse ergeben, niemals eine Entschädigung, unbeschadet des Rechts von PALI Meat auf Schadenersatz für daraus resultierende Verluste oder Schäden.
4. Im Falle der Auflösung des Vertrags fallen die Leistungen, die die Gegenpartei für die Ausführung des Vertrags bereits erhalten hat, und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei nicht unter eine Annullierungsverpflichtung, es sei denn, PALI Meat ist in Bezug auf diese Leistungen in Verzug. Im Zusammenhang mit den vor oder zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung erbrachten Leistungen schuldet die Gegenpartei PALI Meat die von PALI Meat in Rechnung gestellten Beträge, die nach der Auflösung sofort fällig und zahlbar sind.

Artikel 10: Eigentumsvorbehalt

1. Die von PALI Meat gelieferten Produkte bleiben ihr Eigentum, bis die Gegenpartei alle Verpflichtungen aus allen mit ihr geschlossenen (Kauf-)Verträgen erfüllt hat, einschließlich:
 - der Gegenleistung(en) im Zusammenhang mit den Arbeiten (Lieferung der Produkte), einschließlich der vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises;
 - der Gegenleistung(en) in Bezug auf die von PALI Meat gemäß den Kaufverträgen geleistete oder zu leistende Arbeit;
 - aller Ansprüche wegen Nichterfüllung dieser Verträge durch die Gegenpartei.
2. Die von PALI Meat gelieferten Produkte, die gemäß dem vorigen Absatz unter Eigentumsvorbehalt stehen, dürfen nur im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs weiterverkauft werden. Im Falle eines Konkurses oder (eines Antrags auf) Zahlungsaufschub(s) seitens der Gegenpartei ist der Weiterverkauf im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs ebenfalls nicht gestattet.
3. Wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder die begründete Befürchtung besteht, dass sie dies nicht tun wird, ist PALI Meat berechtigt, die Produkte von der Gegenpartei oder von Dritten, die die Produkte für die Gegenpartei halten und auf die der im vorigen Absatz genannte Eigentumsvorbehalt Anwendung findet, zu entfernen (oder entfernen zu lassen). Die Gegenpartei erteilt im Voraus ihre Zustimmung und ist verpflichtet, zu diesem Zweck unter Androhung einer Geldstrafe in Höhe von 15 % des PALI Meat nach dem Vertrag geschuldeten Betrags jegliche Zusammenarbeit zu leisten, unbeschadet des Rechts von PALI Meat, von der Gegenpartei vollen Schadenersatz zu verlangen.
4. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte, die als Eigentum von PALI Meat gekennzeichnet sind, wie die Verpackung und/oder die Zertifikate oder andere schriftliche Merkmale der Produkte, nicht zu entfernen und diese korrekt und sorgfältig und deutlich getrennt von anderen Waren aufzubewahren.
5. Für den Fall, dass Dritte ein Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkten begründen oder geltend machen wollen oder ein anderes Ereignis eintritt oder einzutreten droht, das die gelieferten Produkte beschädigen könnte, ist die Gegenpartei verpflichtet, PALI Meat so schnell wie vernünftigerweise zu erwarten ist, darüber zu informieren.

6. Wenn ein Dritter den von der Gegenpartei an PALI Meat geschuldeten Betrag bezahlt, behält PALI Meat ihren Eigentumsvorbehalt an den Produkten, bis die Zahlung unwiderruflich ist.
7. Solange das Eigentum an den Produkten nicht auf die Gegenpartei übergegangen ist, ist es der Gegenpartei nicht gestattet, die Produkte zu verpfänden oder anderweitig zu belasten oder zur Nutzung zu übergeben.
8. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die betreffenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen alle Kalamitäten, einschließlich Diebstahl und Krankheit, zu versichern und PALI Meat auf erstes Verlangen Einsicht in diese Versicherung zu gewähren.

Artikel 11. Eigentumsvorbehalt in Deutschland

(Eigentumsvorbehalte in Deutschland)

1. Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt bezüglich der von PALI Meat an in Deutschland ansässige Abnehmer gelieferten Produkte:
2. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die PALI Meat aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen.
3. Das Eigentum von PALI Meat streckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neue Sachen. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für PALI Meat her und verwahrt sie für ihn. Hieraus erwachsen ihm kleine Ansprüche gegen PALI Meat.
4. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware von PALI Meat mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt PALI Meat zusammen mit diesen anderen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:
 - a. Der Miteigentumsanteil von PALI Meat entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von PALI Meat zum Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
 - b. Verbleibt ein vom Miteigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Abnehmer erstreckt haben, so erhöht sich der Miteigentumsanteil von PALI Meat um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht PALI Meat an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten zusammensetzt.
Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen von PALI Meat mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an PALI Meat ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung von PALI Meat für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an den Lieferanten abgetreten.
 - c. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit PALI Meat ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in Eigentum von PALI Meat stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die abgetretenen Forderungen von PALI Meat selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist PALI Meat berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn PALI Meat dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von PALI Meat um mehr als 10 %, so wird PALI Meat auf Verlangen des Abnehmers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.
5. Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

Artikel 12. Nicht fristgerechte Abnahme

1. Falls die Gegenpartei die Produkte nicht vor Ablauf der vereinbarten Lieferfrist abnimmt und/oder die Gegenpartei die Annahme der Produkte verweigert, ist PALI Meat berechtigt, diese Produkte (bei Dritten) auf Kosten der Gegenpartei zu lagern oder anderweitig für die Gegenpartei zu verwahren. PALI Meat wird die Gegenpartei schriftlich von dieser Lagerung in Kenntnis setzen.
2. Alle Kosten, die PALI Meat im Zusammenhang mit der Einlagerung der Produkte entstehen und entstehen werden, gehen auf Rechnung der Gegenpartei.
3. Die Verpflichtung der Gegenpartei zur Zahlung des vollen Kaufpreises an PALI Meat bleibt davon unberührt.

Artikel 13. Beschwerden und Beschwerdefristen

1. Auch im Hinblick auf die Art der Arbeit, einschließlich der Lieferung der Produkte (verderbliche Produkte) ist die Gegenpartei verpflichtet, die von PALI Meat gelieferten Produkte sofort bei der Lieferung oder so bald wie möglich,

spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung, (zu) untersuchen (zu lassen) und gegebenenfalls (zu) prüfen (zu lassen), ob die Produkte dem Vertrag entsprechen. Dabei muss die Gegenpartei prüfen, ob die Produkte nicht eine andere Farbe und/oder andere ungewöhnliche Eigenschaften aufweisen, die richtigen Mengen und Qualitätsanforderungen erfüllen und ansonsten dem entsprechen, was zwischen den Parteien vereinbart wurde.

2. Falls PALI Meat beschließt, im Zusammenhang mit Mängeln, die von der Gegenpartei in Bezug auf die von PALI Meat ausgeführten Arbeiten behauptet werden, eine eigene Untersuchung durchzuführen oder durchführen zu lassen, ist die Gegenpartei zur uneingeschränkten Zusammenarbeit verpflichtet.
3. Wenn eine Mängelrüge nach Ansicht von PALI Meat begründet ist, wird PALI Meat nach eigenem Ermessen entweder die Produkte zurücknehmen, ohne dass die Gegenpartei PALI Meat einen Betrag schuldet, oder die Produkte der gleichen Art an die Gegenpartei erneut liefern. PALI Meat ist in einer solchen Situation nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu zahlen. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, das Angebot von PALI Meat zur Lieferung gleichartiger Produkte abzulehnen, es sei denn, dies kann von der Gegenpartei billigerweise nicht verlangt werden.
4. Reklamationen bezüglich angeblicher Mängel müssen immer schriftlich innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Rechnungsdatum unter genauer Angabe der Mängel eingereicht werden.
5. Reklamationen bezüglich des Rechnungsbetrags müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum per Einschreiben bei PALI Meat eingereicht werden, wobei der Grund für die Reklamation genau anzugeben ist.
6. Wenn die Gegenpartei die Bestimmungen dieses Artikels nicht einhält, führt dies zum Verfall aller Ansprüche, die die Gegenpartei diesbezüglich gegen PALI Meat erhebt.

Artikel 14. Haftung

1. Die Haftung von PALI Meat ist, sofern diese Haftung durch die Haftpflichtversicherung von PALI Meat gedeckt ist, zu jeder Zeit auf die Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung beschränkt. Falls der Versicherer nicht zahlt oder der nachweisbare Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, beschränkt sich die Haftung von PALI Meat auf den Nettorechnungswert der (vereinbarten) Arbeiten, sofern der Schaden tatsächlich von der Gegenpartei erlitten und von ihr bezahlt wurde.
2. PALI Meat ist niemals verpflichtet, indirekte Schäden zu ersetzen, einschließlich Folgeschäden, Handelsverluste und Schäden aufgrund von Zeitverlust, Datenverlust und/oder Verlust von finanziellen Vorteilen.
3. Eine Haftung von PALI Meat kann nur dann entstehen, wenn die Gegenpartei PALI Meat unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten oder unmittelbar nach Feststellung des Mangels ordnungsgemäß und schriftlich in Verzug gesetzt und PALI Meat eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels eingeräumt hat.
4. Die Gegenpartei schützt PALI Meat vor allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schäden, die während oder als Folge der Ausführung der Arbeiten entstehen und gegen die sich PALI Meat nicht auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen kann. Die Gegenpartei ist nur insoweit an diese Schadloshaltung gebunden, als sich PALI Meat auch in dieser Angelegenheit gegenüber der Gegenpartei auf Haftungsausschluss oder -minderung berufen kann.
5. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens PALI Meat oder seiner leitenden Angestellten zurückzuführen ist.

Artikel 15. Höhere Gewalt

1. Wenn PALI Meat aufgrund höherer Gewalt vorübergehend nicht in der Lage ist, ihre Arbeiten vereinbarungsgemäß auszuführen, ist sie berechtigt, die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise auszusetzen, solange die höhere Gewalt andauert. Falls PALI Meat aufgrund höherer Gewalt dauerhaft nicht in der Lage ist, die Arbeiten auszuführen, ist sie berechtigt, diese Arbeiten mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise schriftlich zu beenden und den betreffenden Vertrag zu kündigen und/oder aufzulösen.
2. Unter höherer Gewalt ist unter anderem zu verstehen: ein Versäumnis der Lieferanten von PALI Meat und/oder Dritter, an die PALI Meat Arbeiten in Auftrag gegeben hat, und/oder anderer Hilfspersonen, Stagnation in der Produktion und Lieferung durch Lieferanten, die PALI Meat zur Ausführung ihrer Arbeiten benötigt, Schweinekrankheiten und/oder die Angst davor, wodurch der Transport des Fleisches von der Regierung oder auf andere Weise nicht gestattet wird, Verkehrsstörungen (wie Straßenblockaden), Rohstoffmangel, Produktionsunterbrechungen, Transportverzögerungen, Arbeitsunterbrechungen und/oder Streiks, übermäßige Fehlzeiten aufgrund von Krankheit von Beschäftigten und/oder anderen Hilfspersonen, andere als die oben genannten staatlichen Maßnahmen, Kriegsbedingungen, Pandemie, Feuer und extreme Wetterbedingungen.
3. Für den Fall, dass PALI Meat bei Eintritt höherer Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist PALI Meat berechtigt, die bereits gelieferten Produkte oder den

lieferbaren Teil der Produkte separat in Rechnung zu stellen, und die Gegenpartei ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handele es sich um einen separaten Vertrag.

Artikel 16. Streitbeilegung und anwendbares Recht

1. Jede Streitigkeit zwischen PALI Meat und der Gegenpartei wird, entgegen den gesetzlichen Vorschriften für die Zuständigkeit des Zivilgerichts, vom zuständigen Gericht des Bezirks Ost-Brabant entschieden. PALI Meat ist jedoch befugt, eine Streitigkeit dem nach dem Gesetz oder dem geltenden internationalen Vertrag zuständigen Gericht vorzulegen.
2. Angebote von und Verträge mit PALI Meat unterliegen ausschließlich niederländischem Recht, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 11 Absatz 5. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 findet auf Angebote von und Verträge mit PALI Meat keine Anwendung.

Artikel 17. Übersetzungen

Wenn eine Version in einer anderen als der niederländischen Sprache dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet wird und es Unterschiede zwischen der niederländischen und der anderssprachigen Version gibt, ist ausschließlich die niederländische Version verbindlich.